



Teilrevision des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank betreffend Altersgrenze

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 24. September 2013

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage zur Änderung des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 (BGS 651.1; nachstehend Kantonalbankgesetz) und erstatten Ihnen dazu nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1.	In Kürze	1
2.	Gestaffelte Anpassung des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank	2
3.	Dringlicher Änderungsbedarf	2
4.	Vergleich der heutigen und der beantragten Regelung	4
5.	Auswertung Vernehmlassung	4
6.	Kurzkommentar zu den vorgeschlagenen Änderungen im Gesetz über die Zuger Kantonalbank	5
7.	Finanzielle Auswirkungen	6
8.	Zeitplan	6
9.	Antrag	7

1. In Kürze

Die Altersgrenze für Mitglieder des Bankrates sowie der Revisionsstelle der Zuger Kantonalbank wird von bisher 65 auf 70 Jahre erhöht, um im Rahmen einer kontinuierlichen Nachfolgeplanung auch in Zukunft kompetente Bankrätinnen und Bankräte zu finden, welche die gestiegenen Anforderungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FINMA) an oberste Bankleitungsorgane erfüllen. Gleichzeitig sind einige wenige formelle Anpassungen in Form von Begriffsänderungen vorzunehmen.

Weiter enthält die vorliegende Teilrevision untergeordnete Anpassungen an die gestiegenen Anforderungen der FINMA, die zeitlich dringend vorzunehmen sind. Substanzielle Änderungen des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank sind in einem zweiten Schritt vorzunehmen, zumal sich durch die Annahme der eidgenössischen Volksinitiative «gegen die Abzockerei», der sogenannten Minder-Initiative, durch Volk und Stände am 3. März 2013 sehr anspruchsvolle Umsetzungsfragen stellen. Der Regierungsrat wird zu einem späteren Zeitpunkt einen konkreten Vorschlag für die Änderung des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank samt Zeitplan für die Umsetzung unterbreiten. Im Rahmen der verwaltungsexternen Vernehmlassung zeigte sich eine breite Zustimmung zu den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen sowie zum zweistufigen Revisionsprozess.

2. Gestaffelte Anpassung des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank

Zurzeit besteht in zweierlei Hinsicht Handlungsbedarf. Zum einen ist wegen den erhöhten Anforderungen der FINMA an die Qualifikationen der Bankrätinnen und Bankräte und zur Sicherstellung der kontinuierlichen Erneuerung des Bankrates die Altersgrenze für die Mitglieder des Bankrates (Verwaltungsrat) und der internen Revision im Rahmen einer dringenden kleinen Teilrevision zu erhöhen. Zudem sind gleichzeitig einige wenige formelle Anpassungen in Form von Begriffsänderungen vorzunehmen.

Zum andern ergibt sich aufgrund der Annahme der sogenannten Minder-Initiative ein Änderungsbedarf. Mit Bezug auf die Umsetzung der Minder-Initiative ist jedoch vieles noch unklar. Insbesondere wird derzeit abgeklärt, ob die Minder-Initiative auch für die Zuger Kantonalbank rechtlich verbindlich ist. Aus politischen Gründen sind die wesentlichen Anliegen der Minder-Initiative jedoch in jedem Fall umzusetzen. Diese Umsetzung bedingt eine umfassende und damit relativ viel Zeit in Anspruch nehmende (Total-)Revision, welche in einem zweiten Schritt erfolgen soll. Darüber hinaus sind in der zweiten Revision verschiedene Bestimmungen des Kantonalbankgesetzes zu aktualisieren. So sind unter anderem der Zweck (§ 3), die Ausstellung der Aktien (§ 7), der Geschäftskreis (§§ 11–13), die Organisationsbestimmungen mit Bezug auf die Generalversammlung (§ 16), die Bestimmungen über die Wahlen und Abstimmungen (§ 21) und die Gewinnverteilung (§ 41) zu überarbeiten. Einer Überprüfung bedürfen zudem die Bestimmungen über die Staatsgarantie (§ 4) und der Stimmrechtsbeschränkung (§ 19 Abs. 3).

Anlässlich der Beratung des Traktandums «Wahlbestätigung betreffend Ersatzwahl eines vom Kanton zu wählenden Mitglieds der Revisionsstelle der Zuger Kantonalbank für den Rest der Amtsdauer 2011–2014 (bis Generalversammlung 2015)» im Kantonsrat am 21. März 2013 hat Kantonsrat Philip C. Brunner die Frage gestellt, wann der Regierungsrat dem Kantonsrat die dringliche Revision des Kantonalbankgesetzes vorzulegen gedenke. Der Finanzdirektor bestätigte den Revisionsbedarf und führte diesbezüglich aus, dass die Revision kein kleiner Wurf, sondern eine substantielle Angelegenheit sei, so dass sich die Vorarbeiten in die nächste Legislatur hinein erstrecken würden (vgl. KR-Protokoll vom 21. März 2013, Vormittagssitzung, Traktandum 6, Nr. 669). Auch im Rahmen seiner Rede an der Generalversammlung der Zuger Kantonalbank vom 27. April 2013 hat der Finanzdirektor den Revisionsbedarf bekräftigt.

3. Dringlicher Änderungsbedarf

In den letzten Jahren ist die strategische und operative Führung einer Bank anspruchsvoller geworden. Dies hat die FINMA veranlasst, die Anforderungen an die Fachkenntnisse und die Erfahrung von Mitgliedern des obersten Leitungsorganes von Banken, im Falle der Zuger Kantonalbank des Bankrates, zu erhöhen (vgl. FINMA Rundschreiben 2008/24 «Überwachung und interne Kontrolle Banken»).

Die FINMA stützt ihre Vorgaben auf Art. 3 Abs. 2 Bst. c des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG; SR 952.0), wonach die mit der Verwaltung und Geschäftsführung einer Bank betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten müssen. Daraus leitet die FINMA u. a. ab, dass das oberste Leitungsorgan über Fachkenntnisse und Erfahrungen in der strategischen Führung einer Bank verfügen muss. Diese Kenntnisse und Erfahrungen müssen sowohl der einzelnen Person als auch dem Organ als Gesamtgremium zukommen. Dies gilt nach Ansicht der FINMA umso mehr, als die Aufgabe des obersten Leitungsgremiums definitionsgemäss darin besteht, als Oberleitungs-, Kontroll- und Aufsichtsorgan die Tätigkeit der Geschäftsleitung kritisch zu

hinterfragen. Das bedingt, dass das oberste Leitungsorgan als Gremium auch bezüglich der spezifischen fachlichen Fragestellungen der Geschäftsleitung «auf Augenhöhe» gegenüberreten kann. Dazu genügt es nach Ansicht der FINMA nicht, dass lediglich eine klare Minderheit der Bankratsmitglieder bankspezifische Erfahrungen mitbringt und die weiteren Mitglieder erst im Laufe ihrer Tätigkeit innerhalb ihrer Funktion Bankerfahrungen aufbauen. Die Anforderungen der FINMA an die Erfahrungen in der strategischen Führung einer Bank erfüllt derzeit nur der amtierende Bankpräsident Bruno Bonati.

Die FINMA verlangt vom obersten Leitungsorgan auch eine kontinuierliche Nachfolgeplanung. Der Bankrat hat daher im Hinblick auf die kommenden Vakanzen die Nachfolgeplanung aktualisiert und das Anforderungsprofil für den Bankrat als Gesamtgremium und auch für die einzelnen Mitglieder entsprechend angepasst. Das Ziel ist es, dass künftig mehrere Mitglieder des Bankrates über eine adäquate, d. h. in einer höheren Führungsfunktion innerhalb einer Bank erworbene Erfahrung, verfügen. Diese erhöhten Anforderungen führen dazu, dass zusammen mit dem Kriterium, wonach Bankratsmitglieder mit dem Wirtschaftsraum Zug vertraut sein sollten, der Kreis möglicher Bankratsmitglieder stark eingeschränkt wird. Für den Bankrat der Zuger Kantonalbank kommen unter Berücksichtigung der Vorgaben der FINMA besonders Bankführungskräfte in Frage, die nach einer Laufbahn in der operativen Führung einer Bank eine Tätigkeit in einem Verwaltungsrat, bei der Zuger Kantonalbank also im Bankrat, anvisieren. Da heute die meisten Führungskräfte von Banken nicht vor Erreichen des 60. oder des 62. Altersjahres pensioniert werden, schränkt die heutige Altersgrenze den Kreis möglicher Bankratsmitglieder zusätzlich ein.

Ein von der Prüfungs- und Beratungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) im März 2013 durchgeführter Vergleich unter 14 Kantonal- und Grossbanken zeigt, dass nur die Zuger Kantonalbank eine Altersgrenze für die Mitglieder des Bankrates bzw. des Verwaltungsrates von 65 Jahren kennt. Sechs der verglichenen Banken kennen keine Altersgrenze (NWKB, URKB, OWKB, BCJU, BCFR, GRKB), sechs eine von 70 Jahren (AGKB, SGKB, ZHKB, SZKB, UBS, CS) und die Luzerner Kantonalbank eine von 68 Jahren. Damit zeigt auch das Marktumfeld, dass eine Erhöhung der Altersgrenze auf 70 Jahre angemessen ist. Diese Grenze galt für die Zuger Kantonalbank übrigens bis am 21. April 2001 (Generalversammlung). Damals wurde der Bankrat von elf auf sieben Mitglieder verkleinert, die Amtszeit auf 16 Jahre beschränkt (vorher unbeschränkt) sowie die Alterslimite von 70 auf 65 Jahre reduziert, um die kontinuierliche Erneuerung der Bankorgane zu gewährleisten. Seither haben sich infolge der Finanzkrise das Marktumfeld und damit die von der FINMA an die Bankorgane gestellten Anforderungen stark verändert.

Aufgrund der heutigen Zusammensetzung des Gremiums und wegen der von der FINMA mit zunehmender Konsequenz verlangten Anforderungen an Mitglieder der Oberleitung von Banken müssten bei der Evaluation aller in den nächsten vier Jahren zu ersetzenden Mitgliedern des Bankrates Fachkenntnisse und Bankerfahrung ein starkes Gewicht erhalten. Die Suche nach möglichen Kandidatinnen und Kandidaten, mit der jetzt begonnen werden muss, müsste aufgrund der heutigen Rechtslage erfolgen. Mit der derzeit gültigen Altersgrenze dürfte es sehr schwierig sein, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu finden. Eine rasche Anhebung der Altersgrenze ist wichtig, damit bei der Suche nach geeigneten Personen möglichst bald Gewissheit besteht. Die Suche nach drei neuen Mitgliedern für den Bankrat kann mit besseren Voraussetzungen begonnen werden, sofern eine baldige Verabschiedung der neuen Regelung in Aussicht steht. Da der amtierende Bankpräsident nach der Erhöhung der Altersgrenze über 2015 hinaus im Amt bleiben könnte, wären in den nächsten vier Jahren nur noch drei statt mit der alten Regelung vier Vakanzen zu besetzen. Dadurch würde die Kontinuität in der personellen Zusammensetzung des Bankrates erhöht. Eine möglichst grosse Kontinuität ist für den Re-

gierungsrat nicht nur im Hinblick auf die bevorstehende umfassende Revision des Kantonalbankgesetzes sondern auch mit Rücksicht auf die grossen Herausforderungen, welche aufgrund des schwierigen Marktumfeldes auf die Bank zukommen, wichtig.

Die in § 36 des Kantonalbankgesetzes geregelte maximale Amtsdauer und die Altersgrenze gelten sowohl für die Mitglieder des Bankrates wie auch der aktienrechtlichen Revisionsstelle. Wegen der anstehenden Besetzung von Vakanzen besteht derzeit nur bezüglich der Altersgrenze für die Mitglieder des Bankrates dringlicher Handlungsbedarf. Die Altersgrenze (und die maximal mögliche Amtsdauer) sollen jedoch auch inskünftig für die Mitglieder des Bankrates und der aktienrechtlichen Revisionsstelle einheitlich geregelt sein. Die vorstehend angeführten Argumente für die Erhöhung der Altersgrenze gelten in analoger Weise auch für die Mitglieder der Revisionsstelle.

4. Vergleich der heutigen und der beantragten Regelung

Die Erhöhung der Altersgrenze auf 70 Jahre hätte auf die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder des Bankrates, sofern die Neuregelung an der ordentlichen Generalversammlung 2015 in Kraft träte, die folgenden Auswirkungen:

Name	Austritt per GV heutige Regelung	Austritt per GV neue Regelung
Armin Jans	2014	2014 ¹
Marianne Lüthi	2015 AB ²	2015 AB
Markus Iten	2017 AG ³	2021 AB
Matthias Michel	2023 AB	2023 AB
Bruno Bonati	2015 AG	2020 AG
Carla Tschümperlin	2026 AB	2026 AB
Patrick Wettstein	2026 AB	2026 AB

Mit der heutigen Regelung müssten gemäss obiger tabellarischer Übersicht bis zur ordentlichen Generalversammlung 2015 drei Bankratsmitglieder und bis 2017 ein weiteres Mitglied ersetzt werden. Innerhalb der nächsten vier Jahre wäre demnach die Mehrheit des Bankrates zu erneuern.

5. Auswertung Vernehmlassung

Am 4. Juni 2013 hat der Regierungsrat die externe Vernehmlassung zur vorliegenden Teilrevision des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank eröffnet. Die angeschriebenen Einwohnergemeinden, politischen Parteien, Wirtschaftsverbände sowie der kantonale Datenschutzbeauftragte hatten bis am 30. August 2013 Zeit, ihre Stellungnahmen einzureichen. Insgesamt gingen 16 Rückmeldungen ein, wovon fünf Stellungnahmen ergänzende Anträge enthielten.

Zwei Einwohnergemeinden lehnen eine Erhöhung der Alterslimite von 65 auf 70 Jahre ab. Diesbezüglich wird ausgeführt, dass es vermessen wäre, § 36 anzupassen, nur damit der jetzige Bankpräsident länger im Amt bleiben könne (Baar) bzw. dass mangelnde vorausschauende Planung im Rahmen einer Momentaufnahme keine Anpassung der Alterslimite rechtfertige (Un-

¹ Armin Jans tritt so oder so auf die Generalversammlung 2014 hin zurück

² AB = Amtszeitbeschränkung

³ AG = Altersgrenze

terägeri). Die Einwohnergemeinde Steinhausen sowie die Alternative – die Grünen beantragen, § 36 Abs. 3 dahingehend zu ergänzen, dass das Alter bei der erstmaligen Wahl nicht höher als 62 Jahre sein darf.

Die Einwohnergemeinde Baar führte zudem aus, dass es nicht anzustreben sei, den Bankrat ausschliesslich mit «Bankern» zu besetzen, nur weil diese einen besseren bankenspezifischen Rucksack mitbringen. Es sollten weiterhin Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft und Politik Einsitz haben, weil mit diesem Mix sichergestellt werde, dass die Meinung von Volk und Wirtschaft gehört werde, deren Anliegen in den Bankrat einfliessen würden. So könne sich die Zuger Kantonalbank entsprechend positionieren und strategisch ausrichten.

Die SVP hält dafür, gänzlich auf eine Alterslimite zu verzichten, da eine solche nicht notwendig und sogar schädlich sei. Damit würden unter Umständen fähige Leute zu einem ungünstigen Zeitpunkt aus dem Bankrat ausgeschlossen. Zudem seien solche Bestrebungen nicht vereinbar mit dem berechtigten Kampf gegen die Altersdiskriminierung.

Mit der derzeit gültigen Altersgrenze wird es zunehmend schwierig, Personen für den Bankrat zu finden, die den Anforderungen der FINMA genügen. Der Regierungsrat erachtet es daher als richtig, die Altersgrenze für die Mitglieder der Bankbehörden von derzeit 65 auf 70 Jahre zu erhöhen. Hinzu kommt, dass ein Vergleich unter 14 Kantonal- und Grossbanken zeigt, dass nur die Zuger Kantonalbank eine derart tiefe Altersgrenze von 65 Jahren kennt. Sachliche Gründe haben zur vorgeschlagenen Revision von § 36 des Kantonalbankgesetzes geführt; dass der amtierende Bankpräsident mit der Erhöhung der Altersgrenze länger im Amt bleiben kann, ist lediglich eine Folge dieser Gesetzesänderung und nicht deren Ursache.

Die vorgeschlagene Regelung, dass das Alter bei der erstmaligen Wahl nicht höher als 62 Jahre sein darf, hat den entscheidenden Nachteil, dass damit die Suche nach geeigneten Personen für die Bankbehörden wieder eingeschränkt wird. Der Regierungsrat als Wahlbehörde wird weiterhin darauf achten, dass neu zu wählende Mitglieder des Bankrates diesem vom Alter her während einer bestimmten Minimaldauer angehören können. So sieht das Anforderungsprofil für die vom Kanton delegierten Mitglieder des Bankrates der Zuger Kantonalbank vom 23. September 2008 (BGS 651.31) in § 3 Abs. 1 Bst. f bereits vor, dass die Mitglieder des Bankrates über ein Alter verfügen sollten, welches mindestens eine Amtsdauer von vier Jahren ermöglicht.

Der Vorschlag, gänzlich auf eine Alterslimite zu verzichten, ist ebenfalls abzulehnen. Ein Vergleich unter 14 Kantonal- und Grossbanken zeigt, dass acht der verglichenen Banken eine Altersgrenze kennen. Dies wohl aus der Erkenntnis heraus, dass eine Amtszeitbeschränkung allein eine unerwünschte «Sesselkleberei» nicht in allen Fällen verhindern kann.

6. Kurzkomentar zu den vorgeschlagenen Änderungen im Gesetz über die Zuger Kantonalbank

§ 36 Abs. 3

Die in dieser Bestimmung geregelte Altersgrenze wird von 65 auf 70 Jahre erhöht. Die maximale Amtsdauer beträgt unverändert 16 Jahre.

Die maximale Amtsdauer und die Altersgrenze gelten sowohl für die Mitglieder des Bankrates wie auch der aktienrechtlichen Revisionsstelle. Wegen der anstehenden Besetzung von Vakanz besteht dringlicher Handlungsbedarf; derzeit allerdings nur bezüglich der Altersgrenze für die Mitglieder des Bankrates. Die Altersgrenze und die maximal mögliche Amtsdauer sollen

jedoch auch inskünftig für die Mitglieder des Bankrates und der aktienrechtlichen Revisionsstelle einheitlich geregelt sein.

§§ 24, 28, 29, 33, 34 und 38

In diesen Bestimmungen wird der Begriff «Direktion» durch «Geschäftsleitung» ersetzt.

§§ 24 und 33

In diesen Bestimmungen wird der Begriff «Inspektorat» durch «Interne Revision» ersetzt.

§ 33^{bis}

In dieser Bestimmung wird der Begriff «Eidgenössische Bankenkommision» durch «Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA» ersetzt.

§ 34 Abs. 1

Die in diesem Paragraphen erwähnte Steuerkommission existiert nicht mehr. Neu ist daher vorgesehen, dass die Mitglieder des Bankrates, der Revisionsstelle und der Geschäftsleitung sowie die Angestellten der Bank nicht Mitglieder von Steuerbehörden sein dürfen. Mithin dürfen die genannten Personen bspw. nicht Mitarbeitende der kantonalen Steuerverwaltung sein oder einer gemeindlichen Grundstückgewinnsteuer-Kommission angehören.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die beantragten Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf die Jahresrechnung.

8. Zeitplan

Oktober 2013	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Nov. / Dez. 2013	Kommissionssitzung(en)
Dezember 2013	Kommissionsbericht
30. Januar 2014	Kantonsrat, 1. Lesung
24. April 2014	Kantonsrat, 2. Lesung
2. Mai 2014	Publikation Amtsblatt
3. Mai 2014	Ordentliche GV der Zuger Kantonalbank, Genehmigung der Gesetzesänderung
3. Juli 2014	Ablauf Referendumsfrist
Herbst 2014	Allfällige Volksabstimmung
April 2015	Inkrafttreten per ordentlicher GV der Zuger Kantonalbank

9. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 2296.2 - 14454 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 24. September 2013

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage: Synopse